

## Hinweise zur Aufbewahrung von Waffenschrankschlüsseln



### Kontakt

#### *Postanschrift*

Landratsamt Esslingen  
Neckarstraße 1  
73726 Esslingen am Neckar

#### *Besucheradresse*

Am Aussichtsturm 7  
73207 Plochingen

waffenrecht@LRA-ES.de  
www.landkreis-esslingen.de

#### **Impressum**

November 2024  
Landratsamt Esslingen  
Alle Rechte vorbehalten  
Bildnachweis  
Adobe Stock

## **Ausgangslage und Anforderungen**

Anlässlich des Urteils des OVG Münster vom 30.08.2023 (Az. 20 A 2384/20) hat das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg mit Schreiben vom 14.12.2023, ergänzt durch Schreiben vom 20.06.2024, darauf hingewiesen, dass von den Waffenbehörden zukünftig auch die Aufbewahrung von Waffenschrankschlüsseln zu kontrollieren sei.

Zwar bestehen keine konkreten gesetzlichen Regelungen zur Aufbewahrung des Waffenschrankschlüssels. Doch habe die Schlüsselaufbewahrung unter Zugrundelegung der Hinweise des Ministeriums so zu erfolgen, dass ein unbefugter Zugriff Dritter – dazu kann auch der Ehepartner gehören – auf den Schlüssel möglichst ausgeschlossen ist. Dies könne beispielsweise durch Mitsichführen des Schlüssels, Verschluss oder andere Maßnahmen erfolgen. Ein Tragen des Schlüssels „am Körper“ sei zwar grundsätzlich weiterhin möglich, doch müsse eine jederzeitige bewusste und unmittelbare Zugriffsmöglichkeit auf den Schlüssel gewährleistet sein. Zumindest während des Schlafens müsse der Schlüssel hingegen in einem gegen die Wegnahme besonders gesicherten Behältnis aufbewahrt werden.

Ob eine sichere Aufbewahrung vorliegt, ist je nach Einzelfall zu bewerten. Eine sichere Aufbewahrung liegt aus Sicht der Waffenbehörde aber in jedem Fall dann vor, wenn das Schlüsselaufbewahrungsbehältnis den gesetzlichen Anforderungen an die Aufbewahrung der im Waffenbehältnis verwahrten Waffen genügt, mit anderen Worten, wenn der Schlüssel in einem Behältnis mit gleichwertiger Sicherheitsstufe wie der Waffenschrank aufbewahrt wird.

Mangels entsprechender ausdrücklicher gesetzlicher Vorgaben sind auch andere Sicherungsmöglichkeiten denkbar, die ebenfalls den Anforderungen entsprechen. Es bleibt daher stets eine Betrachtung des Einzelfalls, ob die Aufbewahrung des Waffenschrankschlüssels den Vorgaben genügt. Die Waffenbehörden beraten hierzu bei den Kontrollen vor Ort und/oder gerne auf Nachfrage.

## **Mögliche Aufbewahrungsmöglichkeiten**

Aus Sicht der Waffenbehörde gilt es unter Berücksichtigung der Hinweise des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Hinblick auf die Anforderungen an ein Aufbewahrungsbehältnis für den Schlüssel folgendes zu beachten:

- Von einer sicheren Aufbewahrung kann in jedem Fall abgesehen werden, wenn das Schlüsselaufbewahrungsbehältnis die gleiche Sicherheitsstufe wie die des Waffenschanks aufweist.
- Das Behältnis sollte in jedem Fall weitere Sicherheitsmechanismen aufweisen, die den Zugriff auf den Schlüssel zumindest erschweren. Der Schlüssel sollte z.B. in einem Tresor, welcher durch ein Zahlen- oder Fingerabdruckschloss gesichert ist, oder in einem vergleichbar gesicherten Behältnis aufbewahrt werden.
- Der Schlüsseltresor sollte eine gewisse Massivität aufweisen. Er darf nicht in unmittelbarer Nähe zum dazugehörigen Waffenschrank angebracht werden, wenn er nicht die gleiche Sicherheitsstufe wie die des Waffenschanks aufweist.
- Schlüsseltresore mit Notschlüssel sind zu vermeiden.
- Bei einem Tresor mit Zahlenkombination ist darauf zu achten, dass das eigene unveränderte Geburtsdatum oder das eines anderen Familienangehörigen nicht verwendet wird.
- Der Schlossumbau mittels sog. Eigenumbaukits kann nur dann akzeptiert werden, wenn dieser durch eine Fachfirma vorgenommen wird.

## **Unzuverlässigkeit**

Unzuverlässig ist, wer Waffen und Munition nicht sorgfältig verwahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 b WaffG).

Wer einem Nichtberechtigten den Zugriff auf die Tresorschlüssel ermöglicht, überlässt auch Waffen einem Nichtberechtigten und macht sich somit strafbar (§ 52 Abs. 3 Nr. 7 WaffG). Auch die Überlassung des Tresorschlüssels an einen Familienangehörigen (z. B. Ehefrau) stellt ein Überlassen im Sinne des Waffengesetzes dar.